



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Kantonale Behörde für Öffentlichkeit und Datenschutz
Chorherrengasse 2, 1700 Freiburg

**Autorité cantonale de la transparence et
de la protection des données ATPrD
Kantonale Behörde für Öffentlichkeit und
Datenschutz ÖDSB**

Chorherrengasse 2, 1700 Freiburg

T +41 26 322 50 08, F +41 26 305 59 72
www.fr.ch/atprd

—
Referenz: AZR
Direkt: +41 26 305 59 73
E-Mail: annette.zunzerraemy@fr.ch

Das Zugangsrecht – Leitfaden für die Bürgerinnen und Bürger

Das Gesetz über die Information und den Zugang zu Dokumenten (InfoG) bietet der Bevölkerung ein **Zugangsrecht zu amtlichen Dokumenten, die von öffentlichen Organen hergestellt oder erhalten wurden**. Das Gesetz stützt sich auf die Verfassung des Kantons Freiburg, in der das Recht auf Transparenz verankert ist. Das vorliegende Dokument informiert Sie über die Einzelheiten des Zugangsrechts.

Wer ist vom Zugangsrecht betroffen ?

Das Gesetz über die Information und den Zugang zu Dokumenten gilt für alle Organe des Staates, der Gemeinden und der juristischen Personen öffentlichen Rechts sowie für Private, die öffentlich-rechtliche Aufgaben erfüllen und Reglementierungs- oder Verfügungsbefugnis haben. Es sind also u.a. der Grossrat, der Staatsrat, die kantonale Verwaltung, die Gerichtsbehörden, die Gemeinde- und Generalräte sowie Gruppierungen von Behörden davon betroffen.

Im Umweltbereich ist der Geltungsbereich des InfoG weiter gefasst. Hier sind auch Privatpersonen betroffen, denen öffentlich-rechtliche Aufgaben übertragen worden sind, selbst wenn sie keine rechtsetzenden Kompetenzen oder Entscheidbefugnis haben. Das Zugangsrecht gilt zudem bei Privatpersonen, die unter der Kontrolle eines Gemeinwesens stehen und die im Umweltbereich gewisse Tätigkeiten im öffentlichen Interesse ausführen.

Was versteht man unter einem amtlichen Dokument ?

Es handelt sich dabei um alle Dokumente, die von öffentlichen Organen erstellt oder empfangen wurden und die Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe betreffen, namentlich Berichte, Studien, Protokolle, Statistiken, Register, Richtlinien, Weisungen, Korrespondenz, Stellungnahmen oder Entscheide.

Was ist nicht als amtliches Dokument anzusehen ?

Darunter fallen Dokumente, die ihr endgültiges Ausarbeitungsstadium nicht erreicht haben oder die zum persönlichen Gebrauch bestimmt sind.

Was versteht man unter Informationen über die Umwelt ?

Es handelt sich dabei um Dokumente, die aus den Vollzugsbereichen der Gesetzgebungen über den Umweltschutz, den Natur- und Landschaftsschutz, den Gewässerschutz, den Schutz vor Naturgefahren, den Schutz der Wälder, die Jagd, die Fischerei, die Gentechnik und den Klimaschutz stammen, sowie um Informationen zu Vorschriften über die Energie, die sich auf diese Bereiche beziehen.

Wie geht man vor um Zugang zu einem Dokument zu verlangen ?

Es ist ratsam, die Formulare und Briefmodelle zu benützen, die sich auf der Website der Kantonalen Behörde für Öffentlichkeit und Datenschutz befinden : www.fr.ch/atprd.

Das Gesuch muss an das öffentliche Organ gerichtet werden, welches das Dokument erstellt oder von Dritten erhalten hat. Ihr Zugangsgesuch kann formlos gestellt und muss nicht begründet werden. Allerdings muss Ihre Anfrage ausreichende Angaben zur Identifizierung des verlangten Dokuments enthalten. Wenn nötig kann das öffentliche Organ ein schriftliches Gesuch verlangen.

Ist der Zugang gebührenpflichtig ?

Der Zugang ist in der Regel kostenlos, doch es gibt Ausnahmen. Namentlich wenn die Gewährung des Zugangs einen grossen Arbeitsaufwand erfordert oder wenn Sie Kopien eines Dokuments erhalten. Das öffentliche Organ informiert Sie über die zu erwartende Höhe der Gebühr.

Wie geht der Zugang zu den Dokumenten von statten ?

Im Gesetz sind verschiedene Arten des Zugangs vorgesehen :

- > die Einsichtnahme vor Ort ;
- > die Entgegennahme von Kopien in Papierform oder auf elektronischem Weg;
- > die telefonische Entgegennahme von Angaben über den Inhalt des Dokuments.

Kann der Zugang zu einem Dokument verweigert werden ?

Nicht alle Dokumente sind frei zugänglich. Es gibt namentlich Ausnahmen bei:

- > **überwiegendem öffentlichen Interesse**, bsp. wenn der Zugang zum Dokument die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährden kann;
- > **überwiegendem privaten Interesse**, bsp. wenn der Zugang den Schutz der Personendaten beeinträchtigen könnte.

In diesen Fällen wägt das öffentliche Organ die verschiedenen Interessen ab und wird u.U. entscheiden, den Zugang zum Dokument einzuschränken, zu verschieben oder zu verweigern. Die Stellungnahme sollte Ihnen spätestens nach 30 Tagen zukommen.

Mit Ausnahme des Umweltbereichs bestehen feste Ausnahmen vom Zugangsrecht. In diesen Fällen kann das öffentliche Organ das Gesuch grundsätzlich ablehnen, ohne eine Risikobeurteilung oder eine Interessensabwägung vorzunehmen. Dies ist der Fall bei:

- > **Protokollen nicht öffentlicher Sitzungen;**

- > **persönlichen Meinungen, Gedankenaustausch und Stellungnahmen politischer oder strategischer Natur in internen Notizen**, die den Besprechungen der öffentlichen Organe dienen;
- > Dokumenten, die der **Vorbereitung der Entscheide der Exekutivbehörden** dienen;
- > **Bereichen, die spezialgesetzlich geregelt sind.**

Mit Ausnahme der Bereiche, die spezialgesetzlich geregelt sind, haben die öffentlichen Organe die Möglichkeit, zu diesen Dokumenten auf freiwilliger Basis Zugang zu gewähren, sofern alle Betroffenen einverstanden sind und die datenschutzrechtlichen Bestimmungen eingehalten werden.

Gibt es Beschwerdemöglichkeiten ?

Sollte die Stellungnahme des öffentlichen Organs Sie nicht zufrieden stellen, haben Sie die Möglichkeit, innert 30 Tagen einen Schlichtungsantrag bei der Kantonalen Behörde für Öffentlichkeit und Datenschutz zu stellen. Führt die Schlichtung zu keiner Einigung, erfolgt eine schriftliche Empfehlung, die wiederum einen Entscheid des öffentlichen Organs zur Folge hat. Dieser Entscheid kann wiederum angefochten werden. Im Umweltbereich werden die Empfehlung und der Entscheid des öffentlichen Organs durch einen Entscheid der kantonalen Öffentlichkeits- und Datenschutzkommission ersetzt, wenn das Zugangsgesuch an eine Privatperson ohne Entscheidungskompetenz gerichtet wurde. Die betroffenen Personen sind zur Beschwerde gegen diesen Entscheid berechtigt.

Gelten diese Regeln für alle Bereiche ?

Für den Umweltbereich gelten spezielle Regeln des Zugangsrechts, die weiter gehen als diejenigen, die allgemein im InfoG vorgesehen sind. Diese Regeln zielen darauf ab, das Transparenzprinzip im Bereich der von öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder ihnen nahe stehenden Privatpersonen ausgeübten Tätigkeiten mit direktem Einfluss auf den Zustand der Umwelt noch besser zu verankern.

Die im InfoG und in der Spezialgesetzgebung vorgesehenen Ausnahmen beim Zugangsrecht müssen jeweils im Sinne der Aarhus-Konvention ausgelegt. Das Prinzip der konformen Auslegung bedeutet, dass die Bestimmungen des InfoG bei einem Zugangsgesuch zu Informationen über die Umwelt so interpretiert und angewandt werden müssen, dass der Sinn der Aarhus-Konvention und deren Ziele respektiert werden.

Die Anwendung der Aarhus-Konvention hat im Übrigen zur Folge, dass gewisse im InfoG genannte Ausnahmen nicht angewandt werden können, wenn es um Informationen aus dem Umweltbereich geht. Dies ist vor allem beim Schutz der Personendaten von juristischen Personen der Fall. Dies heisst allerdings nicht, dass juristische Personen sich im Umweltbereich auf keinerlei Schutz ihrer Personendaten berufen können. Der Schutz von Berufs-, Geschäfts- oder Fabrikationsgeheimnissen bleibt erhalten.

Zudem gelten bei der Aarhus-Konvention kürzere Fristen für die Behandlung von Zugangsgesuchen. Falls der Zugangssteller es ausdrücklich verlangt, muss der Entscheid am Ende des Zugangsverfahrens spätestens 60 Tage nach Eingang des Gesuchs gefällt werden. Diese Frist von 60 Tagen umfasst gegebenenfalls die Anhörung von betroffenen Drittpersonen, die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens mit der/dem Beauftragten für Öffentlichkeit und Transparenz sowie das Verfassen einer Empfehlung. Bei verkürzten Fristen muss die Stellungnahme spätestens innert 20

Tagen erfolgen und ein allfälliger Schlichtungsantrag muss innert 5 Tagen nach Empfang der Stellungnahme gestellt werden. Da es schwierig sein kann, die Gebote der Beschleunigung und des Schutzes der Persönlichkeit Dritter unter einen Hut zu bringen, ist diese Bestimmung freiwillig. Wenn Sie diese Bestimmung anrufen, werden Ihre eigenen Fristen zur Stellungnahme oder zur Geltendmachung Ihrer verschiedenen Rechte logischerweise beträchtlich verkürzt.

Januar 2018